STADT PHILIPPSBURG

Baulandentwicklung „Birkenstraße“ in Rheinsheim

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

26.01.2026

ZIEGER-MACHAUER
Landschaft • Freiraum • Umwelt

Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 · Fax: -2320222 · www.pbzm.de

1 Anlass und Vorgehen

In Philippsburg-Rheinsheim soll der Bereich zwischen der Birkenstraße und dem angrenzenden Wald als Bauland entwickelt werden. Das Plangebiet ist 0,26 ha groß und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Weihergärten und Hintere Dörfel“.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde die von der Planung betroffene Fläche hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Die Übersichtsbegehung erfolgte an einem trockenen und windstillen Tag am 23.01.2026 (sonnig-bedeckt, ca. 3°C).



Abb. 1 Luftbildkarte mit Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: LUBW)

2 Gebietsbeschreibung

Das ca. 0,26 ha große Plangebiet liegt in der bebauten Ortslage von Rheinsheim am südwestlichen Ortsrand im Naturraum Nördliche Oberrhein-Niederung (222). Im Bebauungsplan „Weihergärten und Hintere Dörfel“ aus dem Jahre 1974 ist die Planungsfläche als „*von Bebauung freizuhaten für Anschluß von Straßen*“ gekennzeichnet. Diese Straßenplanung wurde jedoch nicht umgesetzt.

Das Plangebiet hat den Charakter einer großen Baulücke, liegt an der Birkenstraße und grenzt westlich und östlich an bestehende Wohnbebauung. Rückwärtig grenzt Wald an, für dessen kürzliche Durchforstung ein Weg entlang der rückwärtigen Grundstückgrenzen freigeräumt wurde. Im Wald verläuft der Gießgraben in etwa 30 m Entferung zum Plangebiet.

Das Plangebiet ist als ruderale, eutrophierte Wiesenbrache anzusprechen. Es dominieren Nährstoffzeiger und der Bestand ist dicht- und hochwüchsig. Er ist zu bewerten als artenarmer, durch Eutrophierung und Hervortreten von Störungszeigern erheblich beeinträchtigter Bestand ohne wertgebende Arten.

Auf Teilflächen sind Brombeer-Gestrüpp ein Wildobstgehölz (Prunus-Wurzelsprosse, wenige Obstbäume, Brombeere) und drei Einzelbäume (2 Walnuss, 1 Apfelbaum) vorhanden.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Plangebietes ist gering. Schutzgebiete oder Biotope sind nicht vorhanden. Biotopverbundflächen sind nicht betroffen.

Der ca. 30 m entfernte Gießgraben liegt im FFH-Gebiet „Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg“. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden.

3 Ergebnisse

3.1 Fledermäuse

Im der gesamten Umgebung kommen verschiedene Fledermausarten vor, wahrscheinlich Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Mausohr-Arten. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Fledermausarten auch das Plangebiet überfliegen, durchfliegen und bejagen. Der Waldrand dient vermutlich als Leitstruktur und Flugweg.

Im Plangebiet sind keine Vegetationsbestände vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Die Bäume bieten aufgrund ihres Alters, fehlender Höhlungen oder abgeplatzter Rinde kein Potenzial an Tagesverstecken.

Das Grasland und die Gehölzstrukturen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Nahrungssuche genutzt. Aufgrund der Habitatausstattung ist allerdings nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Jagdhabitate sind weiterhin erreichbar und Flugwege werden nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung potenzieller angrenzender Fledermausvorkommen ist nicht zu erwarten.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind für die Artengruppe Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

3.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatschG.

Während der Begehung wurden im Plangebiet Kohlmeisen und ein Zaunkönig beobachtet. Im Wildobstgehölz befindet sich ein verlassenes Zweignest. Angrenzend sind typische Waldvögel zu erwarten, wie z. B. Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Kleiber und Tannenmeise.

In dem Plangebiet sind überwiegend häufige, weit verbreitete Vogelarten zu erwarten, die in den Gehölzen Nester anlegen können. Vorkommen von Vogelarten mit naturschutzfachlich herausgehobener Bedeutung sind aufgrund der Lage und Struktur des Plangebietes auszuschließen. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar. Streng geschützte Arten und Brutvo gelarten der Roten Liste Baden-Württemberg, sind auszuschließen.

Durch die bestehende Bebauungung sind bereits Störwirkungen auf den angrenzenden Wald durch Beleuchtung und Lärm vorhanden. Artenschutzrelevante erhebliche zusätzliche Belastungen sind durch die Baulandentwicklung nicht zu erwarten.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind für die Artengruppe Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, wenn Fällungen außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. im Winter innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden. Wird von diesem Zeitraum begründet abgewichen, erfolgt eine Kontrolle auf Besatzfreiheit.

3.3 Reptilien

Vorkommen von Zauneidechsen und/oder Mauereidechsen können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, auch wenn dort keine besonders geeigneten Habitatstrukturen und Flächen vorhanden sind. Das Plangebiet liegt zwar an einem Waldrand, die oft von Zauneidechsen besiedelt werden, dieser ist aber nordostexponiert.

Eine vertiefende Untersuchung der Artengruppe durch eine spezielle artenschutzrechtliche Kartierung mit vier Kartierdurchgängen wird daher empfohlen, um entsprechende Vorkommen sicher auszuschließen bzw. zu quantifizieren.

3.4 Weitere Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie z. B. Schmetterlinge, Amphibien oder Totholzkäfer sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitate und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH – Richtlinie nachgewiesen. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten im Planungsgebiet auszuschließen bzw. sehr unwahrscheinlich.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, wurden nicht nachgewiesen. Ebenso ergaben die Übersichtsbegehungen keine Hinweise auf seltene

und nur national geschützte Heuschrecken oder andere Arten. Nur national besonders geschützte Arten (z. B. alle Heuschrecken und Wildbienen) und andere wertgebende Arten (Rote Liste) sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nicht für nur national besonders geschützte Arten. Sie sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG abzuarbeiten. Aufgrund der fehlenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist auch im Rahmen der Eingriffsregelung (Umweltbericht) keine Berücksichtigung von nur national besonders geschützten Arten erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen, die durch populationsstützende Maßnahmen zu kompensieren wären, können ausgeschlossen werden.

4 Fazit und Empfehlung

Für fast alle der artenschutzrechtlich relevanten Arten weist das Plangebiet kein geeignetes Habitatpotenzial auf. Mit Ausnahme von Reptilien, kann die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um mögliche artspezifische Betroffenheiten durch die Baulandentwicklung abschließend beurteilen zu können, ist eine vertiefende Reptilienuntersuchung mit vier Kartierdurchgängen durchzuführen. Werden Eidechsen festgestellt ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Fällungen von Gehölzen müssen außerhalb der Vogelbrutsaison im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Wird von diesem Zeitraum begründet abgewichen, erfolgt eine Kontrolle auf Besatzfreiheit.

Altlußheim, den 26.01.2026

Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner

ZIEGER-MACHAUER
Landschaft • Freiraum • Umwelt
Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 · Fax: -2320222 · www.pbzm.de

5 Fotodokumentation






